

§ 4.

Sollen Dampfüberhitzer in dem für Dampfkessel bestimmten Raume aufgestellt oder in die Feuerzüge von Dampfkesseln eingebaut werden, so sind die Bestimmungen des § 2 Absatz 1 der Verordnung anzuwenden.

Im besonderen.**A. Feststehende Dampfkessel.**

§ 5.

Gesuche um Genehmigung zur Anlegung eines feststehenden Dampfkessels sind an die Behörde (§ 1) zu richten und zur Beschleunigung des Verfahrens bei dem Gewerbeinspektor einzureichen. In dem Gesuche ist anzugeben, wozu der Kessel bestimmt ist, mit welchen Brennstoffen derselbe geheizt werden soll, und ob der Kessel bereits am Erzeugungs- oder an einem anderen Orte der amtlichen Hauptprüfung und Wasserdruckprobe unterworfen worden ist oder werden soll.

Dem Gesuche muß beigefügt werden:

1. ein Lageplan, der alle den Ort der Aufstellung umgebenden öffentlichen Wege und Grundstücke mit den etwa darauf befindlichen Gebäuden hinreichend deutlich nachweist und über die Besitzgrenzen und die Zwecke Aufschluß gibt, zu denen die Nachbargebäude benutzt werden;
2. eine Bauzeichnung mit Grundriß, Schnitt und erforderlichenfalls auch Ansicht des Kesselhauses oder des Raumes, in dem der Kessel aufgestellt werden soll; hieraus müssen sich sowohl die Lage des Kessels im Kesselhause und die des Kesselhausdaches oder der Decke des Kesselraumes gegen die obere Fläche des Kesselgemäuers oder gegen die höchste Stelle des von den Heizgasen berührten Kesselteiles und etwa vorhandene abgehende Rauchrohre, wie der Standpunkt und die lichte Weite und Höhe des Schornsteins deutlich ergeben; für neu zu errichtende freistehende Schornsteine sowie für höhere Dachkonstruktionen sind überdies die erforderlichen Trag- und Standfestigkeits-Nachweise beizufügen;
3. eine Zeichnung des Kessels, aus der die Gestalt und Größe des Kessels sowie die etwa vorhandenen Verankerungen oder Verstärkungen der Kesselwandungen, die Feuerungsanlage und Feuerzüge sowie die Lage des festgesetzten niedrigsten Wasserstandes über den Feuerzügen